



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Aufhebung der todten Hand in Rom.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

licher Gluth durchzogenen, mit allem Schmuck der Rede gezierten Erzählung eines Gottfried von Straßburg, können die kunst-, ja formlosen Erzeugnisse der fahrenden Volksfänger nicht im Entferntesten den Vergleich aushalten. Aber Werke wie Parzifal, wie Tristan und Isolde, wie Iwein oder Gref, ja selbst die Nibelungen und die Kudrun waren nur für einen exklusiven, engbegrenzten Kreis innerhalb der deutschen Nation gedichtet, wurden nur unter dem gegen die Masse des Volkes fest abgeschlossenen Ritterstande, an den Höfen und auf den Burgen von adligen Herren und galanten Edelbamen gelesen und verstanden. Unter den Bürgern und Bauern des Mittelalters haben diese Producte der höfischen Kunst kaum jemals ein Lesepublikum gefunden. Ihrer Einsicht war die stilvolle Schönheit jener Gedichte verschlossen, ihrer Gefühlsweise war die Lebensanschauung der ritterlichen Gesellschaft, die sich in jenen Werken aussprach, völlig fremd und unverständlich. Den literarischen Bedürfnissen der niederen Stände wurden die wandernden Spielleute mit ihren ausspruchlosen, zwischen Ernst und Scherz sich bewegenden Mären gerecht. Aehnliche Gedichte wie „Drendel“ „Oswald“ und „Morolt“ werden massenweise von dem zahlreichen Stande der Fahrenden gefertigt und von Stadt zu Stadt, von Land zu Land getragen worden sein. Unre drei aber sind beim Volke besonders beliebt, ihr Vortrag für die „Leser“ besonders einträglich gewesen. Daher haben sie sich bis tief in's 15. Jahrhundert hinein auf dem Repertoire der Spielleute und in ihren Handschriften erhalten und sind so vor der Vernichtung bewahrt worden.

Die Aufhebung der todten Hand in Rom.

Erst am 19. Juni 1873, also beinahe drei Jahre nach dem Einzuge der königlichen Truppen durch die Bresche der Porta Pia, wurde das Gesetz erlassen, welches den Grundsatz der Aufhebung der todten Hand auch auf die Kirchengüter der Stadt und Provinz Rom übertrug. Obschon eine Verwaltung des Kultusfonds existirte, welche für die in Folge der Aufhebung der religiösen Körperschaften im Königreich Italien abzuwickelnden Geschäfte zuständig ist, so schuf man doch für die Stadt Rom, beziehungsweise die 6 suburbikaren Bisthümer einen sogenannten „Liquidationsausschuß für das Kirchenvermögen von Rom“. Die Absicht war, auf einem konflikteschwangeren Boden mit größter Vorsicht zu verfahren, und die regelmäßigen Veröffentlichungen des Liquidations-

auschusses beweisen in der That, daß die speziellen Vergünstigungen, welche das Gesetz der Stadt Rom und den eng damit zusammenhängenden Bisthümern Ostia und Velletri, Porto und Rufina, Albano, Palästrina, Frascati und Sabina, deren Bischof stets ein Kardinal ist, einräumte, gewissenhaft durchgeführt worden sind. Aufgehoben wurden nur die religiösen Körperschaften (Klöster) und die unter Laienpatronat stehenden Benefizien aller Art. (Ueber die noch in Aussicht stehende Umwandlung der italienischen Pfarreigüter in Renten hat zuerst Sella und dann das erste Ministerium Depretis eine nicht zur Berathung gekommene Vorlage gemacht). Der Staat verzichtete darauf, aus der aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt gerechtfertigten Aufhebung der religiösen Körperschaften in Rom irgend einen unmittelbaren Nutzen zu ziehen; der Verkaufspreis der Güter sollte nach Abzug der Erfordernisse für die Pensionen und die auf den Gütern ruhenden Lasten einen besonderen Fonds für Religions- und Wohlthätigkeitszwecke der Stadt Rom bilden.

Als der Liquidationsausschuß sein Amt antrat, lag ihm ein von der Regierung angefertigtes Verzeichniß vor, wonach in Rom 216 Klöster bestanden. Die Studien des Ausschusses über die rechtliche Stellung der klösterlichen Anstalten ergaben einerseits eine Vermehrung dieser Zahl um 5, andererseits eine Ausscheidung von 13 Manns- und 2 Frauenklöstern, über die, als zu Gunsten von Ausländern gestiftet, das Gesetz spezielle Anordnungen getroffen hatte. Von den 206 übrigen Klöstern wurden 134 (93 Manns- und 41 Frauenklöster) faktisch aufgehoben; 72, darunter 49 von Frauen geleitete, entgingen der Aufhebung. Bei vielen der letzteren war es zweifelhaft, ob sie Zufluchtsstätten geistlichen oder weltlichen Charakters wären, es fehlte an beweiskräftigen Dokumenten, und namentlich gab neben der Besorgniß, Aufsehen zu erregen und Proteste der Kirchenbehörden hervorzurufen, die Besorgniß den Ausschlag, man möchte auf dem Rechtswege zur Wiedererstattung des in Besitz genommenen Vermögens angehalten werden. Dieser Fall trat in Ausführung eines Beschlusses des römischen Kassationshofes ein bei den Benediktinerinnen Oblaten von Tor di Specchi, unter denen sich eine Nichte des damals noch lebenden Pius des Neunten befand, was hoffentlich nicht auf die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes mit eingewirkt hat. Diese Anstalt und alle anderen 71, welche in dieser Weise der Aufhebung entgangen sind, müssen nun von Seiten der Ministerien des Innern und des öffentlichen Unterrichts zur Beobachtung der Gesetze über die milden Stiftungen und den öffentlichen Unterricht angehalten werden.

Mit Ausnahme von 2 Klöstern, von denen über das eine (Redemptoristen in Villa Caserta) noch ein Proceß schwebt, während über das andere (Damen des heiligen Herzens in Villa Lante) eine Auseinandersetzung mit dem französischen

Botschafter aussteht, ist der Liquidationsausschuß in den Besitz der aufgehobenen Klöster getreten. Es waren im Ganzen, da 7 Manns- und 1 Frauenkloster kein eigenes Haus hatten, 124 Gebäude, von denen die Regierung, zum Theil schon in Folge eines früheren Expropriationsgesetzes, 54 für ihre Zwecke behielt, wie sie denn auch 5 große isolirte Gärten, ein Weingut und den sogenannten Tempel der Minerva Medica, sämmtlich früher im Besitz von religiösen Körperschaften, expropriirt hat; 1 Kloster wurde der Provinz, 33 der Stadt Rom überlassen. 7 Gebäude kamen wegen Patronats- und anderer Rechte an Private und zwar eines an den zeitweiligen Pfarrer von Santa Agnese fuori le mura, ein zweites an den Kardinalvikar für die geistlichen Uebungen, je zwei an die apostolischen Paläste und an Patronatsfamilien, das siebente an die Königin als testamentarische Rechtsnachfolgerin der Stifterin. Leider hat Ihre Majestät bis jetzt keine Zeit gefunden, dem Kloster einen Besuch abzustatten, obschon seit längerer Zeit mehrere kostspielige Vorbereitungen getroffen worden sind, um sie würdig empfangen zu können. Ueber 29 Gebäude ist noch zu verfügen, was aber nicht wörtlich zu nehmen ist, denn es ist z. B. das Kloster der Trappisten bei den 3 Quellen behufs Bonifikation des dazu gehörigen Landes an die Trappisten vermiethet und das Kapuzinerkloster auf Piazza Barberini ist als Hospiz für die alten und kranken Mönche eingerichtet. Nur 12 von den 41 aufgehobenen Frauenklöstern haben gänzlich von den Nonnen geräumt werden müssen, welche noch in 14 Klöstern allein und in 15 anderen als Bewohnerinnen eines Theils der Räumlichkeiten zerstreut leben. Mit Rücksicht auf die Ersparnisse, die das fortdauernde Leben in Gemeinschaft in kostenfreien Wohnungen ermöglicht (man hat überdies allen Klosterleuten die Möbel ihrer Zellen gelassen), können sich die Nonnen wahrlich nicht über ihre Pensionsverhältnisse beschweren. Die im Chor mitsingende Nonne hat 600, die Laienschwester 300 Lire Pension. Am 1. Januar 1878 standen noch auf der Pensionsliste 641 Nonnen und 316 Laienschwestern, 78, beziehungsweise 34 waren seit dem 20. Oktober 1873 mit Tode abgegangen. Keines der 41 aufgehobenen Frauenklöster ist als einem Bettelorden angehörig betrachtet worden, in welchem Falle die Pension niedriger gewesen wäre. Von den Angehörigen der 79 aufgehobenen Mannsklöster lebten am 1. Jan. d. J. noch 679 Priester (früher 744) und 502 Laienbrüder (früher 560), deren Pension 600 und 300 Lire beträgt. Von den Insassen der 14 aufgehobenen Mannsklöster der Bettelorden waren noch 266 (früher 292) Priester und 203 (früher 223) Laienbrüder am Leben, die eine Pension von 300 und 150, wenn sie beim Eintritt des Gesetzes arbeitsunfähig waren, von 400 und 300 Lire beziehen. Die relativ günstigste Sterblichkeit dieser Pensionäre fand sich unter den Bettelmönchen. Am 1. Januar d. J. bezogen die überlebenden 2607 Personen eine Pension von 1,153,282 Lire.

Auf der anderen Seite haben wir eine Einnahme von mehr als 12 Millionen allein aus dem Verkaufe von 399 Loosen Klostergut; etwa 1 Million wird noch aus der gleichen Quelle fließen. Für ein Gut, dessen Verkauf auf Ersuchen einer die Bonifikation der römischen Campagna studirenden Senatskommission suspendirt wurde, sind bereits 500,000 Lire geboten worden. Sonst handelt es sich allerdings um 24 Loose Grundstücke, Häuser und dergleichen, die bis jetzt keine Käufer gefunden haben. Der Liquidations-Ausschuß giebt in dem uns vorliegenden Bericht vom 15. April d. J. ganz summarisch an, daß das nutzbringende Vermögen, welches von den aufgehobenen religiösen Körperschaften stammt, sich auf etwas über 60¼ Millionen beläuft, dem ein Passivum, einschließlich der Pensionen u. s. w. von 31½ Millionen gegenübersteht. Neben einem todtten Kapital von 3½ Millionen verwaltete der Ausschuß ein fruchtbringendes Aktivum von über 25¼ Millionen. Leider erfahren wir nicht, wie viel von den 60 Millionen Aktivum (nach Abzug der Güter 48) auf den Kapitalwerth der Leistungen Dritter kommt, welche der Liquidationsausschuß als Rechtsnachfolger der aufgehobenen Körperschaften in Empfang nimmt; es fehlt an einem Nachweis, wie viel davon auf Baargeld, den Preis der Expropriationen und die Werthpapiere aller Art fällt, die am Tage der Besitzergreifung in den Klöstern gefunden wurden. Einer schon im Jahre 1874 erschienenen offiziellen Brochüre entnehmen wir, daß die Jesuiten, die, ihren General an der Spitze, ganz anstandslos ihre Pensionscheine in Empfang genommen haben, in den Kassen ihrer vier Klöster in Rom gut aufgeräumt hatten; weder ein Pfennig noch ein Staatspapier au porteur, sondern nur auf den Namen eingeschriebene Rententitel wurden von ihnen abgeliefert. Die Oberin der Nonnen von Santa Marta übergab dagegen 12,000 Lire türkischer Renten, dem Berichte nach wird sich das Passivum nicht wesentlich vermindern, da mit der Abnahme des Erfordernisses für die Pensionen eine Steigerung der bleibenden Lasten, die bis jetzt noch nicht definitiv festgestellt werden konnten, parallel gehen wird. Nicht befriedigend ist die Aufstellung eines todtten Kapitals von nur 3¼ Millionen ohne nähere Erklärung; jedenfalls steckte vor der unentgeltlichen Abtretung von 33 Klöstern an die Gemeinde Rom ein größerer Werth allein in den Gebäuden, nicht zu reden von den Kunst- und Werthgegenständen u. s. w., von denen allerdings manches verschwunden ist, ehe der Liquidationsausschuß sein Amt antrat. Wer sich ein recht genaues Bild davon machen wollte, was die Klöster vor dem Jahre 1873 hier waren, müßte noch viele Elemente zusammensuchen, deren Wichtigkeit erst bei einem eingehenderen Studium der Materie hervorspringt. In diesem Zusammenhang darf hervorgehoben werden, daß sich die Rente vieler weiter bestehender geistlicher Körperschaften durch den anbefohlenen Verkauf ihrer Immobilien bedeutend erhöht

hat. Auch wird, was die letztere anbelangt, die außerordentliche Steuer von 30% vom 15. August 1867 nur von jenem Theil der Rente erhoben, der bei den Domherrenstellen die Summe von 800 Lire übersteigt, und dergleichen mehr. Die Bevorzugung der in Rom und den 6 Suburbikaridiöcesen aufgehobenen oder weiter bestehenden geistlichen Körperschaften ist in allen Stücken evident.

In Ausführung der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1873 hat der Liquidationsausschuß der römischen Stadtverwaltung ein Hospital mit Gütern im Werth von über einer Million übergeben. Die Armenpflege bekam ein Haus, eine Rente von beinahe 5000 Lire und 42,000 Lire auf verschiedene Male als Geschenk. Für die Zwecke des Schulunterrichts wurden dem Municipium vorschußweise 150,000 Lire überwiesen, der mittlere und höhere Unterricht kostete dem Liquidationsausschusse beinahe 200,000 Lire. Die Vervollständigung der Dotation der Pfarreien, von denen keine die Summe von 3000 Lire übersteigen soll, hat bis jetzt einen Aufwand von etwas über 100,000 Lire erfordert. Sachverständige finden, daß man in diesem Punkte im Verhältniß zum Besitz zu freigebig gewesen sei. Für den Unterhalt der in Rom residirenden Vertretungen der im Auslande fortdauernden Orden wurden bis jetzt 135,000 Lire, 60,000 pro Jahr im Namen des Kardinalvikars erhoben. Das Gesetz kennt für diesen Zweck, nach Annahme des in der parlamentarischen Geschichte berühmten Amendements Ricasoli, eine Rente bis zu 400,000 Lire. Der Kardinalvikar hat kürzlich bei den Gerichten auf diese Maximalsumme geklagt, damit keine Verjährung eintrete. Dem Wortlaut des Gesetzes nach stünde die Erhebung der Summe in erster Linie dem heiligen Stuhle zu, der die Annahme der ihm im sogenannten Garantengesetz vom 13. Mai 1871 bewilligten Dotation von 3,225,000 Lire vorerst verweigert, so daß seit dem Ablauf des fünften Jahres jedes Semester die entsprechende Summe verjährt. Bekannt ist, daß die Vertretungen, mit Ausnahme des nach Florenz übergesiedelten Generalats der Jesuiten, in ihren Klöstern fortwohnen dürfen, doch nur bis zum Ableben der jetzigen Oberen. Beinahe 800,000 Lire sind für Kultusausgaben und für den Unterhalt von Geistlichen und kirchlichen Gebäuden in Rechnung gestellt, mehr als 675,000 kommen davon auf den Neubau der Basilika St. Paul fuore le mura.

Die Ausgabe, die vielleicht am meisten zu denken gibt, ist die aus Furcht vor Prozessen geleistete Zahlung von Buchschulden im Belaufe von 1,229,330 Lire. Die religiösen Körperschaften zahlten ihre Lieferanten von Nahrungsmitteln und Kleidern nicht mehr, sobald sie hörten, daß die Aufhebung auch sie treffen würde.

Die aufgehobenen Klöster hatten von den 323 römischen Kirchen 126 inne, nur 7 wurden aus Gründen des öffentlichen Dienstes geschlossen, wegen der

Grenzboten III. 1878.

Schließung von zweien derselben schwebt eine Klage des Kardinalvikars vor den Gerichten. Der Gottesdienst in den noch geöffneten Klosterkirchen bringt einen Aufwand von $\frac{1}{4}$ Million mit sich, wobei man annehmen kann, daß etwa ein Drittel dieser Summe auf sachliche Ausgaben kommt, so daß zwei Drittel einen sehr anständigen Zuschuß zu den Pensionen darstellen, welche die betreffenden Ordensbrüder u. s. w. vom Staate erheben. Sowohl das römische Observatorium, dem der berühmte Jesuit Secchi bis zu seinem kürzlich erfolgten Tode vorstand, als das Museo Kircheriano und das physikalische Cabinet des römischen Kollegiums sind erhalten worden. Etwa 650,000 Bände aus den aufgehobenen Klosterbibliotheken bilden den Grundstock der neu errichteten Bibliothek Victor Emanuel. Die Musikalien hat die Akademie von Santa Cecilia bekommen, deren Bibliothekar ein Deutscher, Dr. Verwin ist. Drei Bibliotheken, die Angelika, die Casanatense und die Vallicelliana bleiben durch Zuwendungen des Liquidationsausschusses in ihrer Selbständigkeit bestehen. Nicht selten klagen Männer der Wissenschaft in Rom, daß der letztere sich schwerer entschließt, etwas für die Bibliotheken auszugeben, als für die gewöhnlich mit hoher Fürsprache auftretenden Nonnen. Hier muß aber um der Gerechtigkeit willen angeführt werden, daß der Liquidationsausschuß nicht nur der Regierung und einem besonderen Aufsichtsrath, in welchem 3 Senatoren, 3 Abgeordnete, 3 Staatsbeamte und 2 Mitglieder des römischen Provinzialausschusses sitzen, Rechenschaft abzulegen hat, sondern daß die Buchhaltung für jede aufgehobene Körperschaft einzeln durchgeführt wird. Das hat zur Folge, daß Angehörige von Körperschaften, die einen beträchtlichen Ueberschuß liefern, willig Gehör finden und daß der Liquidationsausschuß sich zweimal bedenkt, ehe er von einem solchen Ueberschuß mehr nimmt, als zur Ausgleichung eines von anderer Seite auftauchenden Deficits nöthig ist. Auch könnte z. B. die römische Gemeindeverwaltung als Vertreterin des Elementarunterrichts recht wohl eines Tages einen Nachweis darüber fordern, wohin das Vermögen einer Anstalt, welche die Verpflichtung zum Volksunterricht hatte, gekommen ist. Die Klöster dieser Kategorie sind bis jetzt noch passiv.

Die Vertreter der nicht aufgehobenen geistlichen Körperschaften, wie Domstifte, Seminarien, Sakristeien u. s. w. hatten drei Monate nach dem Eintritt des Gesetzes die Wahl, zu erklären, ob sie selbst die angeordnete Umwandlung ihres unbeweglichen Vermögens in Rente vornehmen wollten. Der Liquidationsausschuß hat bis jetzt dies Geschäft für 53 Anstalten dieser Kategorie selbständig besorgen müssen und studirt nun die Kataster, um zu sehen, ob andere geistliche Körperschaften unbewegliches, zu veräußerndes Gut besitzen. Die Ablösung von 598 unter Laienpatronat stehenden Benefizien hat dem Liquidationsausschuß eine ansehnliche Summe eingetragen, von der 688,000 Lire an

die Gemeinden der Suburbikar=Diöcesen für Wohlthätigkeitszwecke und für den öffentlichen Unterricht zu bezahlen sind; der auf die Stadt Rom fallende Theil fließt dem besonderen Fonds für Religions= und Wohlthätigkeitszwecke zu. Der Liquidationsausschuß hat noch viel zu thun, um zu bestimmen, wie es sich mit 1450 weiteren Benefizien verhält. Die Pfründenbesitzer verweigern die Vorlegung der betreffenden Schriftstücke oder erklären, keine solchen zu besitzen. Uebrigens sind bereits 563 derselben als geistlichen Patronats erkannt und darum nicht der Aufhebung unterworfen. Nicht nur die 15 Klöster, die es zu Gunsten von Fremden in Rom gibt (Frankreich hat 2 Frauen= und 3 Mannsklöster, England 3, Spanien 6 Mannsklöster, Rußland 1), auch 8 fremdländische Kollegien (Erziehungsanstalten), nämlich das germanisch=ungarische, das irische, englische, polnische, amerikanische, amerikanisch=spanisch=portugiesische, das griechische und das schottische, hatten ihre unbeweglichen Güter in italienischer Rente oder in Rente ihres Heimatstaates oder auf andere nutzbringende Weise anzulegen. Drei dieser Kollegien besaßen nur das zu ihrem Wohnsitz dienende und darum nicht der Veräußerung unterworfen Haus. Die von den Kollegien selbst mit dem Beistand eines Vertreters des Liquidationsausschusses vorgenommene Versteigerung ihrer Immobilien ist beinahe vollendet, nur für 2 Anwesen des germanisch=ungarischen Kollegiums steht noch die Verpachtung gegen Erbzins in Aussicht. 7 Hospize (3 österreichisch=ungarische, 1 belgisches, 1 polnisches, 1 spanisches, 1 portugiesisches) und die Kongregation der französischen milden Stiftungen werden wie die übrigen in Italien zu Gunsten von Ausländern bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten behandelt.

Der Liquidationsausschuß hat von dem Rechte, die Güter der nicht aufgehobenen geistlichen Körperschaften in Erbpacht zu geben, im Ganzen 20 Mal Gebrauch gemacht. Während die 53 Domstifte, Seminarien, Sakristeien u. s. w. einen Verkaufspreis von $14\frac{7}{10}$ Millionen aus 291 Loosen erzielten, haben sie einen Erbpacht von 367,540 aus 15 Loosen zu bekommen. Rechnet man noch dazu, daß die Immobilien der 5 fremden Kollegien in 21 Loosen um 374,790 Lire verkauft worden sind und daß 2 dieser Kollegien 5 Grundstücke gegen 71,880 Lire Erbpacht abgetreten haben, so ergibt sich im Ganzen folgendes Resultat, wenn man den Erbpacht als einen 5 prozent. Zins betrachtet und kapitalisirt: Die Güter der aufgehobenen Körperschaften erzielten in runder Summe 12 Millionen, die weiter bestehenden einheimischen geistlichen Körperschaften rund 22 Millionen, die ausländischen 1,812,390 Lire. Es versteht sich von selbst, daß der Verkaufspreis nicht baar gezahlt wird; wir können der Kürze wegen nur bemerken, daß am Tage des Zuschlags $\frac{1}{10}$ zu erlegen ist, während die übrigen mit 6 Prozent zu verzinsenden $\frac{9}{10}$ in 18 Jahresraten abgetragen werden müssen, daß 3 Prozent für vorherige Ausgleichung der Rechnung ab=

gezogen und daß namentlich besonders hierzu creirte 5 prozentige geistliche Obligationen, die einen Marktwert von 85 Prozent haben, vom Staate für voll angenommen werden. Alle Unkosten, welche sonst dem Verkäufer zufallen, werden von dem Liquidationsausschusse getragen.

Für Rechnung der fremden Anstalten sind noch ein paar Kleinigkeiten zu verkaufen, für die sich bisher keine Liebhaber gefunden haben; die nicht aufgehobenen einheimischen geistlichen Körperschaften können noch eine halbe Million erwarten. Wenn trotz dieser bescheidenen Ziffern, zu denen die oben erwähnte Million für die aufgehobenen Klöster kommt, der Bericht sagt, daß die noch nicht verkauften Güter sämtlicher Körperschaften sich auf ungefähr 6 Millionen schätzen lassen, so erklärt sich dies daraus, daß sich außer den 2 für die Emphyteuse bereit gehaltenen Anwesen des germanisch-ungarischen Kollegiums (615 und 1135 Hektare) unter dem Rückstande die Güter (1764 Hektare) der Propaganda Fide befinden, welche einen Prozeß angestrengt hat, um sich der Ausföhrung des Gesetzes zu entziehen. Von den 711 Verkaufsloosen beziehen sich 391 auf Grundstücke im Werthe von mehr als $19\frac{3}{10}$ Millionen, und 320 auf Gebäude im Werthe von beinahe $7\frac{4}{5}$ Millionen, der Erbpacht von 20 Loosen ergäbe kapitalisirt eine Summe von 8,788,400 Lire, zusammen wie oben nahe an 36 Millionen.

Ohne Werthangabe finden wir, daß die Pfarrer der Kapitel von St. Peter, von Santa Maria Maggiore und von San Giovanni in Laterano 1632 Hektare Grundstücke bekommen haben. Verkauft und verpachtet wurden 46,914 Hektare, darunter 6781 in den Distrikten Rom, Velletri, Viterbo, Rinti, Perugia, Macerata und Chieti, meistens sehr kleine Loose, und 40,133 Hektare in nicht mehr als 71 Höfen der eigentlichen Campagna romana. Die geistlichen Körperschaften hatten also, unter Mitrechnung der obigen 1632 und der disponiblen 4968: 46,733 Hektare, das will sagen beinahe 23 Prozent vom Flächengehalt der römischen Campagna von 204,000 Hektaren in 360 Besitzungen.

Welches waren nun die hauptsächlichsten wirthschaftlichen Folgen der Umwandlung des Kirchengutes?

Die 23 verkauften Höfe der aufgehobenen Klöster hätten dem Gesetze nach nicht in Erbpacht gegeben werden dürfen, ihr Verkauf wurde durch die Theilung in Loose nur erschwert, derselbe Käufer erwarb schließlich den ganzen Hof. Ein Gleiches wurde bei den 30 verkauften Höfen der weiter bestehenden geistlichen Körperschaften beobachtet. Bei den in Erbpacht gegebenen 12,920 Hektaren verhinderte die Vorschrift des Gesetzes, daß die bisherige Einnahme nicht durch die Verpachtung vermindert werden dürfe, die Auferlegung von Bedingungen, welche einen wesentlichen Einfluß auf die Bewirthschaftung der Campagna hätten ausüben können. Die Verpflichtung zu Ameliorationen mußte auf die

verhältnißmäßig geringfügige Summe von 1,419,500 Lire beschränkt werden. Nur 510 Personen, meistens in der Stadt oder in der Provinz Rom wohnend, sind Käufer oder Erbpächter der 40,000 und mehr Hektare Kirchengut geworden, das vorher 130 Besitzern gehörte. Der vorgenommene Besitzwechsel ist so klein, daß die Sanirung der Umgebung Rom's nichts durch denselben hat gewinnen können. Das Kapital ist hier zu Land so theuer, daß die Besitzer der Campagna sich keinen Vortheil davon versprechen, die bestehende und hübsches Geld abwerfende Weidewirthschaft gegen eine andere Art der Nutzbar-
machung des Bodens aufzugeben, die allerdings sowohl ökonomisch als hygienisch im Interesse der Gesamtheit wäre. Wenn nach Abschaffung des Zwangs-
kurses eine durchgehende Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes es ermöglichen wird, großartigere und weitaussehender Projekte in Angriff zu nehmen, dann, aber erst dann dürfte die Zeit gekommen sein, daß der Staat direkt oder durch die Unterstützung einer großen Gesellschaft einem Zustande ein Ende mache, der nur durch das Zusammenwirken bedeutender Kapitalien mit dem Aufgebot aller wissenschaftlichen Erfahrungen überwunden werden kann.

Das allgemeine Stimmrecht in den Vereinigten Staaten.

Es wird berichtet, daß bei Gelegenheit des Abschiedsessens, welches im April d. J. zu New-York dem zum Gesandten der Vereinigten Staaten am deutschen Kaiserhofe ernannten Bayard Taylor gegeben wurde, Herr George W. Curtis, ein hervorragender amerikanischer Schriftsteller und ehrenhafter Politiker, die Bitte an Taylor gerichtet habe, er möge dahin wirken, daß man in Deutschland nicht zu gering von der großen transatlantischen Republik denke, da allen traurigen Vorkommnissen zum Troß die Einsicht, das Gewissen und die Vaterlandsliebe der Bürger der Union das letzte entscheidende Wort sprechen und die das Vaterland in Gefahr bringenden bösen Leidenschaften besiegen würden.

Wir wollen nun gern wünschen und hoffen, daß die Vereinigten Staaten die sittliche Kraft noch nicht verloren haben, sich aus dem Sumpfe der Corruption und der sittlichen Verkommenheit emporzuarbeiten, in der sie seit längerer Zeit versunken zu sein scheinen, allein die Staatswahlen, welche in der letzten Hälfte des Juni d. J. im „Goldstaate“ Californien stattfanden und aus denen